

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes zwischen der POLYPOINT AG ( PP ) und einem Kunden (je Partei, gemeinsam die Parteien) abgeschlossenen Vertrages.

Die AGB gelten ausschliesslich für sämtliche Produkte, Dienstleistungen und Lieferungen der PP. Diese AGB gelten mit dem erstmaligen Abschluss eines Vertrags mit dem Kunden und in der Folge auch für sämtliche weitere Rechtsgeschäfte mit dem Kunden, insbesondere auch für Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen, und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden.

Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie von der PP ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind. Indem der Käufer ein Angebot der PP bestellt, erklärt er sich mit den vorliegenden AGB einverstanden.

## 2. Rangfolge

Sollten sich einzelne Punkte in den für das Rechtsverhältnis mit dem Kunden massgeblichen Vertragsbestandteilen widersprechen, so gilt immer nachstehende Rangreihenfolge:

1. Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien
2. Nutzungsbedingungen (NB) von PP
3. Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PP
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen SIK für IKT-Leistungen

## 3. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von PP sind während der darin angegebenen Dauer gültig.

Verträge kommen mit der Annahme des Angebots durch den Kunden, spätestens jedoch mit dem Beginn der Leistungserbringung durch PP, zustande.

## 4. Dienstleistungen

### a) Projektleistungen

PP erbringt in dem mit dem Kunden vereinbarten Umfang Dienstleistungen im Hinblick auf die Installation, Implementierung und Inbetriebsetzung der von PP dem Kunden gelieferten Software. Derartige Projektleistungen können je nach der Vereinbarung mit dem Kunden bestehen aus Projektleitung, Unterstützung des Kunden bei der Definition von Soll-Prozessen, Definition von technischen Spezifikationen, Installation (inkl. Update und Migrationsarbeiten), kundenspezifische Konfiguration (inkl. Change Requests) und Parametrierung von Software und Schnittstellen, sowie Schulungen, etc.

### b) Wartung und Support

Die Erbringung von Wartungs- und Supportdienstleistungen durch PP erfolgt nach Massgabe der Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP.

## 5. Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, einander gegenseitig – ohne Verzug – auf Tatsachen aus ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aufmerksam zu machen, die für die Vertragserfüllung von Relevanz sind. Dazu gehören seitens des Kunden insbesondere Informationen über gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb des Kunden am Bestimmungsort Geltung haben sowie Informationen über die Organisation des Kunden. Seitens der PP ist der Kunde insbesondere über die eventuelle Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten zu informieren.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

### a) Allgemein

Der Kunde stellt sicher, dass alle im Vertrag definierten Mitwirkungspflichten rechtzeitig und für PP unentgeltlich erbracht werden. Zusätzlich hat der Kunde PP bei der Erbringung ihrer Leistungen aktiv und zeitgerecht zu unterstützen sowie die für die vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen durch PP kundenseitig nötigen

Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen, wie insbesondere

- Bereitstellung von hinreichenden und fachlich kompetenten Personalressourcen für kundenseitige Projektarbeiten und als Ansprechpartner von PP
- Schaffung der von PP empfohlenen, erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der von PP zu liefernden Software.

### b) Dokumente und Daten

Der Kunde stellt rechtzeitig Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für Leistungen der PP von Bedeutung sein könnten.

### c) Systemzugang

Der Kunde von PP hat den für die Leistungserbringung notwendigen Zugang zu seinen Systemen reibungslos zu gewähren, einerseits als Remote-Verbindung einer von PP empfohlenen Varianten und andererseits bei Bedarf auch physisch vor Ort.

### d) Zusatzaufwendungen

Kommt der Kunden den Pflichten nach Bst. a bis c nicht nach, sind die Folgen (Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Kunden zu tragen.

### e) Referenz

PP darf, sofern dies mit dem Kunden nicht anders vereinbart wurde, diesen in der Marktkommunikation nennen.

## 7. Termine und Verzug

### a) Termine

Liefertermine für Software und Dienstleistungen sowie die mit dem Kunden vereinbarten Meilenstein-Termine für Projektdienstleistungen gelten als verbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die Termine für den Beginn und das Ende der (Teil-) Abnahmeprüfung(en) als verbindliche Meilensteine.

### b) Verzug

Im Fall der Überschreitung eines verbindlichen Termins aus von PP oder vom Kunden zu vertretenden Gründen ist jeweils die betroffene Partei berechtigt, die andere Partei durch schriftliche Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen in Verzug zu setzen. Wird die Nachfrist aus von PP zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer zweiten angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und allfällige bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Wird die Nachfrist aus von Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, kann PP nach erfolglosem Ablauf einer zweiten angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 20 Arbeitstagen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Schadenersatz verlangen.

### c) Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt ist diejenige Vertragspartei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt dauere mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

Als höhere Gewalt gelten Naturereignisse von besonderer Intensität wie Erdbeben, Explosionen, Lawinen, Überschwemmungen, Erdstöße, (bürger-) kriegerische Ereignisse, Aufruhr und gewaltsame Demonstrationen, Pandemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten, behördliche Restriktionen, die nicht durch Handlungen oder Unterlassungen einer Partei verursacht werden, usw.

## 8. Abnahme

### a) Allgemeine Abnahme

Bei Verträgen, die aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande kommen und bei denen vertraglich keine anderweitigen Regelungen zur Abnahme vereinbart wurden, bedarf es keines formellen Abnahmeprozesses. Zeigt der Kunde bis 20 Arbeitstage nach Bereitstellung des spezifizierten Funktionsumfangs keine Mängel an, gilt die Installation als abgenommen.

### b) Abnahmeprüfung

Gelieferte Produkte sowie Ergebnisse von Projektdienstleistungen sind vom Kunden zu prüfen und abzunehmen. Die Abnahme richtet sich nach dem nachfolgenden Abnahmeprozess. Sind im jeweiligen Vertrag verschiedene (Teil-)Abnahmeprüfungen vorgesehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen jeweils für die einzelnen Prüfungen.

### c) Bereitschaftsmeldung und Dauer der Prüfung

PP meldet schriftlich die Bereitschaft für die Durchführung der Prüfung. Am ersten Arbeitstag nach erfolgter Bereitschaftsmeldung beginnt der Kunde mit der Prüfung. Mangels anderslautender Vereinbarung im jeweiligen Vertrag ist die Abnahmeprüfung innert 20 Arbeitstagen durchzuführen.

### d) Rahmenbedingungen der Prüfung

Die organisatorischen, personellen und technischen Bedingungen der Prüfung werden von den Parteien gemeinsam im Voraus, spätestens bis zum Datum der Bereitschaftsmeldung von PP, festgelegt.

### e) Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich in einem von PP und dem Kunden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll werden alle Mängel verzeichnet, welche bei der betreffenden Prüfung erkannt worden sind.

### f) Mangeldefinition

Als Mängel gelten die die zweckgemässe Nutzung beeinträchtigenden Abweichungen eines von PP gelieferten Produktes oder einer durch PP erbrachten Dienstleistung von den in der offiziellen Produktdokumentation und/oder im Vertrag beschriebenen Eigenschaften, Leistungsmerkmalen oder Funktionalitäten. Darüber hinaus übernimmt PP keine Gewährleistung, dass Produkte und Dienstleistungen für die Zwecke des Kunden geeignet sind und mit der beim Kunden vorhandenen Hardware und Software zusammenarbeiten.

### g) Erhebliche Mängel - Misslingen der Abnahmeprüfung

Erhebliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung liegen vor, wenn im Rahmen der Prüfung die maximal zulässige Anzahl Mängel in einer oder mehreren Mängelkategorien (gemäss der Tabelle unter litera i) ) überschritten wird.

Gelingt es PP nicht, trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 40 Arbeitstagen für Main-Releases (resp. «best-efforts» bis zum nächsten Feature-Release, mit deren Ablauf die Prüfung von neuem beginnt), erhebliche Mängel zu beheben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und allfällige geleistete Vergütungen zurückzufordern.

### h) Mindere Mängel – Kein Misslingen der Abnahmeprüfung

Als mindere Mängel gelten Mängel, wenn diese die gemäss der Tabelle in unten Bst. i maximal zulässige Anzahl Mängel in keiner Mängelkategorie überschreiten. Mindere Mängel der Kategorien 2 und 3 sind von PP auf ihre Kosten bis zum Ablauf einer Frist von maximal 6 Monaten ab Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls zu beheben. Mängel der Kategorie 4 werden von PP im Rahmen des Wartungs- und Supportvertrages behoben.

### i) Mängelklassifikation

Kategorie	Beschreibung	Max. erlaubte Anzahl
1	Mangel (betriebsverhindernd), der die zweckgemässe Nutzung verhindert oder unzumutbar einschränkt;	0

	<p>z.B. Abbruch einer täglich laufenden oder notwendigen Funktion (Funktion kann weder neu gestartet, noch mit einer schriftlichen Instruktion an den Anwender umgangen werden)</p> <p>z.B. Fehler, welcher falsche Ergebnisse erzeugt oder zu Datenverlust oder Datenzerstörung führt</p>	
2	Mangel (betriebsbehindernd), der die zweckgemässe Nutzung verhindert oder unzumutbar einschränkt, aber mit der Ausführung einer Instruktion an den Anwender, welche für den Betrieb des Kunden zumutbar ist, umgangen werden kann.	5
3	Mangel (leicht betriebsbehindernd ohne merkliche Einschränkung des Tagesbetriebs), der die zweckgemässe Nutzung wohl behindert, aber eine Weiterverarbeitung ermöglicht, ohne dass dadurch eine wesentliche Funktion beeinträchtigt wird.	10
4	Mangel (ohne Einschränkung im Tagesbetrieb, Schönheitsfehler), der die zweckgemässe Nutzung nicht behindert.	keine Beschränkung

gelte Kategorie überschritten wird, eine angemessene Minderung der Vergütung für das mangelhafte Produkt oder die mangelhaften Dienstleistungen vorzunehmen.

e) Software Dritter

Für von PP gelieferte Software von Dritten gelten die Gewährleistungsregelungen der betreffenden Dritthersteller ab. Das gilt insbesondere für die von PP gelieferte Middleware der Firma Red Hat, für welche sich die Gewährleistung gemäss der Red Hat Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für JBoss Enterprise Middleware bestimmt, welche unter [polypoint.ch/eulared\\_hat](http://polypoint.ch/eulared_hat) eingesehen werden kann.

f) Ausschluss der Gewährleistung

Jeder Anspruch des Kunden auf die Geltendmachung von Mängelrechten erlischt für Mängel, welche zurückzuführen sind auf ohne die Zustimmung von PP vorgenommene Eingriffe, Veränderungen, Reparaturversuche etc. des Kunden oder Dritter oder auf unsachgemässe Handhabung oder Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung oder auf sonstige Fehler, welche als ausserhalb der Verantwortung von PP nachgewiesen werden können.

b) Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten

Geplante Dienstleistungen ausserhalb der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr sowie an Wochenenden und an nationalen und kantonalen gesetzlichen Feiertagen, werden zu einem erhöhten Stundenansatz gemäss Angebot verrechnet. Vorbehalten ist nachfolgend Bst. e.

c) Reisezeiten und Spesen

Reisezeiten werden ab Unternehmensstandort zum halben gültigen Stundenansatz verrechnet. Sämtliche Nebenkosten sind dabei eingerechnet.

d) Vereinbarte Einsatzbereitschaft

Die vereinbarte Einsatzbereitschaft in der Zeit zwischen 17:00 – 08:00 Uhr werden zum halben Stundenansatz verrechnet. Interventionen werden nach Bst. b verrechnet.

e) Pikett für betriebsverhindernde Störungen

Der Pikettendienst kann zum jeweils vorgängig bekannten Ansatz genutzt werden, mindestens jedoch zum doppelten Stundenansatz. Da es sich bei diesem Service um einen erweiterten Bereitschaftsdienst handelt, erfolgt die Abrechnung ausnahmslos. Als Berechnungsgrundlage gilt der Zeitpunkt der ersten Reaktion (Entgegennahme des Anrufes) bis zur Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen des betreffenden Einsatzes. Die Ober-Limite für Pikett-Einsätze beträgt CHF 3'500.- pro Fall.

f) Kurzfristige Absagen

Für geplante Termine oder Aufträge, welche innerhalb von zwei Werktagen abgesagt werden, wird dem Kunden der dafür vorgesehene Aufwand mit dem vereinbarten Stundenansatz verrechnet, mindestens jedoch ein halber Tagessatz.

Kurzfristige Absagen, die zu einer Verzögerung eines Projekts führen und damit Mehraufwand generieren, werden dem Kunden verrechnet.

j) Abnahmevermutung

Führt der Kunde die Prüfung nicht durch, obwohl die Voraussetzungen für den Beginn derselben erfüllt sind, oder übergibt der Kunde das von ihm unterzeichnete Prüfungsprotokoll nicht spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der für die Prüfung vorgesehenen Dauer an PP, obwohl die Prüfung vertragsgemäss durchgeführt werden konnte, so gilt die Prüfung als mangelfrei und erfolgreich durchgeführt.

## 9. Gewährleistung

a) Gewährleistungsfrist

Für versteckte Mängel, welche bei ordnungsgemässer Abnahmeprüfung nicht erkennbar waren gilt, vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung, eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Abnahme, während welcher sie vom Kunden unmittelbar nach Entdeckung schriftlich gerügt werden können.

b) Mängelanzeige

Probleme, die mit von PP gelieferten Produkten in Zusammenhang stehen könnten, müssen innert 20 Arbeitstagen schriftlich gerügt werden, auch wenn es nicht sicher ist, dass die Ursache in einem Mangel der von PP gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen liegt. Die frist- und formgerechte Mängelanzeige ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber PP.

c) Nachbesserung

Nach frist- und formgerechter Mängelanzeige werden nach Wahl von PP auf deren Kosten entweder mangelhafte Produkte oder Dienstleistungen ersetzt oder der Mangel behoben.

d) Scheitern der Nachbesserung

Erweist sich die Ersatzlieferung oder Mängelbehebung als nicht erfolgreich, so ist der Kunde, nach nutzlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich angesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 40 Arbeitstagen bei einem Main-Release resp. «best-efforts» bis zum nächsten Feature-Release zu einem erneuten Versuch der Beseitigung des Mangels berechtigt,

- bei Vorliegen von erheblichen Mängeln, das heisst, wenn die gemäss der Tabelle in oben Ziff. 8 Bst. i maximal zulässige Anzahl Mängel in einer oder mehreren Mängelkategorien überschritten wird, vom Vertrag in Bezug auf die mangelhaften Produkte oder Dienstleistungen zurückzutreten. Ist das weitere Festhalten am Vertrag ohne die mangelhaften Produkte oder Dienstleistungen für den Kunden nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten;
- bei Vorliegen von minderen Mängeln, das heisst, wenn die gemäss der Tabelle in oben Ziff. 8 Bst. i maximal zulässige Anzahl Mängel in keiner Män-

## 10. Haftung

PP haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und beigezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen/Subunternehmer ein Verschulden trifft. Ist nicht etwas Abweichendes vereinbart, so ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf maximal CHF 1 Mio. pro Vertrag beschränkt. Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich möglich, die Haftung für entgangenen Gewinn und Hilfspersonen.

## 11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

a) Währung, Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben erfolgen in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer (MWST).

b) Rechnungsstellung und Fristen

PP behält sich vor, Rechnungen und Mahnungen elektronisch zuzustellen. Diese sind 30 Tage (Valuta auf Konto PP) nach Ausstellungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Für den physischen Versand kann PP eine administrative Gebühr verlangen. Nach Ablauf der in der ersten Mahnung festgesetzten Nachfrist ist PP berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% und eine zusätzliche marktübliche, administrative Mahngebühr zu verlangen.

c) Honorarbasis, Reisezeit, Spesen

Honorare werden als Stunden-, Tages- (1 Tag = 8 Stunden) oder Pauschalpreise ausgewiesen. Darüberhinausgehende Leistungen werden anteilig verrechnet. Reisezeit von und zum Kunden wird nach Aufwand (öV Fahrt: Firmensitz PP ↔ Kunden) gemäss Honorarordnung in Ziff. 12 verrechnet.

d) Nicht genau spezifizierte Arbeiten

Fehlen vertragliche Bestimmungen, so wird nach Aufwand verrechnet. Es werden die Standardansätze gemäss Honorarordnung in Ziff. 12 angewandt.

e) Teuerung

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung mit dem Kunden ist PP berechtigt, die vereinbarten Preise laufender Verträge jährlich der Teuerung anzupassen.

## 12. Honorarordnung

a) Dienstleistungen in den ordentlichen Betriebszeiten

Dienstleistungen an Werktagen in der Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr werden zum aktuell gültigen und marktüblichen Stundenansatz verrechnet. Der aktuell gültige Stundenansatz ist in den jeweiligen Angeboten deklariert. Jede Anfrage und jeder Einsatz werden auf die nächste Viertelstunde gerundet verrechnet.

## 13. Vertragsauflösung

Sofern in den Verträgen nichts anderes vermerkt ist, gilt bezüglich Kündigung Folgendes:

a) Auftragsbeendigung

Müssen Aufträge (z.B. Dienstleistungen, Projektaufträge) ausserhalb der vereinbarten Fristen bearbeitet oder verschoben werden, verpflichtet sich der Kunde, PP den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die Vertragsbeendigung aufgrund der Ausübung vom Kunden im Zusammenhang mit dem Verzug von PP, dem Misslingen der Abnahme und dem Misslingen der Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistung eingeräumten Rücktrittsrechte.

b) Stornierung

Die Stornierung von Bestellungen (Dienstleistungen und/oder Lizenzmaterial) ist möglich, wenn der Kunde PP dabei vollständig schadlos hält; bei Werkverträgen gilt OR, Art. 377.

c) Ausserordentliche Vertragsauflösung durch PP

PP kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung und vorzeitig kündigen, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:

- Versuch durch den Kunden, in einem Vertragsverhältnis resultierende Rechte/Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PP an Dritte abzutreten.
- Grobe Verletzung des Kunden von wesentlichen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses oder nicht Einhalten der auferlegten Pflichten (inkl. Zahlungsverpflichtungen).
- Wenn der Kunde ein Konkurs- oder Nachlassverfahren einleitet.

## 14. Vertraulichkeit und Datenschutz

a) Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleibt gesetzliche Informations- und Aufklärungspflichten.

## b) Datenschutz

Der Datenschutz hat bei PP einen hohen Stellenwert. Sämtliche Personendaten werden gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeitet. Insbesondere verpflichtet sich PP, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Kunden nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Weitere Informationen finde sich in der Datenschutzerklärung der PP.

Zusammenhang mit zwischen den Parteien geschlossenen oder noch zu schliessenden weiteren Vereinbarungen, sind die Gerichte in 3000 Bern zuständig.

## 15. Schlussbestimmungen

### a) Loyalitätsklausel

Die Parteien verpflichten sich, auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen und auftretende Lücken oder Probleme in loyaler Weise zu lösen respektive zu ergänzen.

Die Parteien vereinbaren nach Möglichkeit, die Probleme auf dem Verhandlungsweg zu bereinigen und nicht den gerichtlichen Weg zu beschreiten. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Verhalten der Parteien an dieser Klausel zu messen. Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Anrufung der ordentlichen Gerichte Verhandlungen aufzunehmen und eine einvernehmliche Einigung anzustreben.

Von dieser Verpflichtung nicht betroffen, ist das Recht jeder Partei, bei einem zuständigen Gericht vorsorglichen Rechtsschutz zu beantragen.

### b) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Verträge (einschliesslich dieser AGB) nichtig sein oder werden, werden die übrigen Teile dieser Verträge davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder der Unwirksamkeit einer Bestimmung eines Vertrages ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung am nächsten kommt, wobei sich die Parteien verpflichten, diesbezüglich nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke in einem Vertrag offensichtlich wird.

### c) Clausula Rebus sic stantibus

Die Parteien sind sich bewusst, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Umstände während der Laufzeit dieses Vertrages ändern können. Die Parteien dürfen grundsätzlich eine Änderung dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Grundsatz der „clausula rebus sic stantibus“ anfordern. Die ersuchende Partei übermittle ausreichend Beweise, dass wesentliche Änderungen erfolgten.

Die Parteien willigen ein, dass das Prinzip „clausula rebus sic stantibus“ gemäss dem Willen der Parteien auch offensichtliche Bedrohungen oder bereits manifestierte Fakten umfasst, die nicht durch den üblichen Geschäftsgang hätten vorhergesehen werden können und einen erheblichen Nachteil für mindestens eine Partei darstellen. Die erheblich benachteiligte Partei muss die Nachteile in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in diesem Vertrag glaubwürdig nachweisen können. Es gelten nur die Nachteile, die nicht durch die erheblich benachteiligte Partei beeinflusst werden können. Bei Verhandlungen in Bezug auf diese Ziff. 15 Bst. c sind die Parteien bestrebt, die Verhandlungen so zu führen, dass der ursprüngliche Kerninhalt dieses Vertrages beibehalten wird und die Rechte und Pflichten der erheblich benachteiligten Partei besseren Bedingungen unterliegen, ohne dass die Rechte und Pflichten der anderen Partei übermässig eingeschränkt werden. Nachverhandlungen werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums gehalten und in gutem Glauben durchgeführt.

### d) Anwendbares Recht

Auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen internationalen Privatrechts und des schweizerischen IPRG sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.

### e) Gerichtstand

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle Streitigkeiten aus und im